

RS Vwgh 2002/4/24 99/12/0224

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs5;

GehG 1956 §83a idF 1997/I/138;

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des Zwecks des § 83a GG (Treffen von Ausgleichsmaßnahmen für die besonderen Erschwernisse des exekutiven Außendienstes; vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum 1. Budgetbegleitgesetz 1997, BGBI. 1997/I/138) kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Zeiten, in denen ein Anspruch auf Vergütung für besondere Gefährdung ruht, weil aus anderen als den in § 15 Abs. 5 Satz 1 GG genannten Gründen (Urlaub; Dienstverhinderung wegen Dienstunfall) keine anspruchsbegründenden Leistungen erbracht werden, keine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinn des § 83a Abs. 1 GG sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120224.X02

Im RIS seit

01.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at